

Investitionsbedingungen im Archangelsker Gebiet und im Autonomen Bezirk Nenezk

Inhalt

Vorwort	1
Einführung: Nord-West-Region.....	2
1. Investitions- und Steuergesetzgebung – Kompetenzen der Subjekte der Russischen Föderation – Rechtsgrundlagen für Investitionen auf regionaler Ebene	3
1.1 Investitionsgesetzgebung	3
1.2 Steuergesetzgebung	4
1.2.1 Steuervergünstigungen	4
1.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen	4
1.2.2.1 Stundungen und Ratenzahlungen	4
1.2.2.2 Steuerkredit	4
1.2.2.3 Investitionssteuerkredit	4
1.3 Nichtsteuerliche Förderung von Investitionsprojekten	5
1.4 Gewährung von Immobilienrechten an ausländische Investoren	5
1.5 Rechtssicherheiten bzgl. der Gesetzgebung	5
2. Steuer- und Abgabensystem in der Russischen Föderation	7
2.1 Föderale Steuern	7
2.2 Regionale Steuern	7
2.3 Lokale Steuern und Abgaben	8
3. Archangelsker Gebiet und Autonomer Bezirk Nenezk	10
3.1 Übersicht über die wirtschaftliche und geografische Lage	10
3.1.1 Geografische Lage	10
3.1.2 Bevölkerung	10
3.1.3 Natürliche Ressourcen	10
3.1.4 Industriezweige und wissenschaftlich-technisches Potential	10
3.1.5 Verkehrsinfrastruktur	11
3.1.6 Bankensystem	11
3.2 Übersicht über die Investitions- und Steuergesetzgebung	11
3.2.1 Einleitung	11
3.2.2 Investitions- und Steuergesetzgebung des Archangelsker Gebiets	11
3.2.2.1 Die wichtigsten Rechtsvorschriften	11
3.2.2.2 Subjekte der Investitionstätigkeit und Investitionsarten	12
3.2.2.3 Rechte und Pflichten von Investoren	12
3.2.2.4 Staatliche Garantien	12
3.2.2.5 Gebietsinvestitionsprogramm des Archangelsker Gebiets	12
3.2.2.6 Investitionsvertrag mit der Verwaltung des Archangelsker Gebiets	12
3.2.2.7 Staatliche Regulierung und Förderung der Investitionstätigkeit	13
3.2.3 Regionale Zone des freien Unternehmertums des Archangelsker Gebiets	13
3.2.4 Steuervergünstigungen im Archangelsker Gebiet	14
3.2.5 Steuerkredite und Investitionssteuerkredite im Archangelsker Gebiet	16
3.2.5.1 Steuerkredite	16
3.2.5.2 Investitionssteuerkredite	16
3.2.6 Investitions- und Steuergesetzgebung des Autonomen Bezirks Nenezk	17
3.2.6.1 Grundzüge und Besonderheiten	17
3.2.6.2 Steuervergünstigungen	17
3.3 Übersicht über die Investitionstätigkeit	17

Vorwort

Beiten Burkhardt ist eine der großen deutschen Rechtsanwaltskanzleien mit 15 Standorten in 6 Ländern und ca. 250 Rechtsanwälten und Steuerberatern.

Beiten Burkhardt ist bereits seit über 10 Jahren auf dem sich dynamisch entwickelnden russischen Markt tätig und war damit eine der ersten deutschen Rechtsanwaltskanzleien, die Repräsentanzen in Russland eröffnet haben. Beiten Burkhardt ist in Russland in zwei Büros tätig, in St. Petersburg und in Moskau. 2004 wurde ein neues Büro von Beiten Burkhardt in der Ukraine (Kiew) eröffnet.

Beiten Burkhardt stellt ihren Mandanten ein umfangreiches Angebot von Beratungsdienstleistungen in rechtlichen Fragen in den Bereichen des deutschen, russischen, ukrainischen und internationalen Rechts zur Verfügung.

Zu den wesentlichen Beratungsfeldern gehören:

- das Gesellschafts- und Handelsrecht;
- Immobiliengeschäfte;
- Arbeits-, Verwaltungs- und Steuerrecht;
- Massenmedien und Informationstechnologie.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf:

- der juristischen Begleitung von Investitionsvorhaben, die in verschiedenen Wirtschaftsbereichen durchgeführt werden (insbesondere im Bereich der Investitionen in gewerbliche Immobilien- und Industrieobjekte);
- Unternehmenskäufen.

Beiten Burkhardt erstellt regelmäßig Übersichten zu grundlegenden Investitionsbestimmungen in Russland. Diese Übersichten sind sämtlich allgemein zugänglich über die Internet-Seite unter der Adresse: www.bblaw.ru. Die vorliegende Zusammenstellung ist ein Teil der von Beiten Burkhardt erstellten Übersicht zur Investitionsgesetzgebung in den 11 Regionen der föderalen Nord-West Region Russlands.

Einführung: Nord-West-Region

Die Nord-West-Region hat ca. 12 Mio. Einwohner und ist einer der sieben Föderalkreise der Russischen Föderation, die auf Grund des Erlasses des russischen Präsidenten vom 13. Mai 2000 gebildet wurden. Die Nord-West-Region setzt sich aus folgenden Föderationssubjekten (Verwaltungsgebiete mit verfassungsmäßig bestimmter Eigenständigkeit) zusammen:

- Archangelsker Gebiet einschließlich des Autonomen Bezirks Nenezk
- Vologoder Gebiet
- Kaliningrader Gebiet
- Republik Karelien
- Republik Komi
- Leningrader Gebiet
- Murmansker Gebiet
- Novgoroder Gebiet
- Pskover Gebiet
- St. Petersburg

Der Verwaltungssitz der Nord-West-Region ist St. Petersburg.

Die Nord-West-Region grenzt an Finnland, Norwegen, Estland, Lettland, Weißrussland und – durch die besondere Lage des Kaliningrader Gebiets – auch an Polen und Litauen. Auf diese Weise ist die Region geografisch sehr eng mit vielen Ländern Westeuropas verbunden.

Die Nord-West-Region gilt im Vergleich zu den anderen Regionen Russlands als eine Region mit günstigem Investitionsklima. Nach Moskau und dem Moskauer Gebiet hat die Nord-West-Region in jüngster Zeit die meisten ausländischen Investitionen angezogen. Grund für diese Entwicklung ist insbesondere die regionale Gesetzgebung, die den Investoren Steuervergünstigungen in dem an die regionalen und örtlichen Haushalte abzuführenden Steueranteil gewährt. Daneben spielen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die auf der Ebene der föderalen Gesetzgebung festgesetzt und durch regionale Rechtsakte umgesetzt wurden, eine wichtige Rolle. So übernahmen viele Gebiete bzw. Republiken der Nord-West-Region die Bestimmung über die Beibehaltung des rechtlichen *status quo* für bereits laufende Investitionsprojekte für den Fall einer nachteiligen Gesetzesänderung (sog. grandfather clause) in ihre jeweilige regionale Gesetzgebung.

Die russischen Gebiete verfügen als Subjekte eines föderativen Staates über einen bedeutenden Grad an politischer und gesetzgeberischer Autonomie in Fragen der Wirtschaftspolitik. Die Besonderheiten der Investitions-, Steuer-, Haushalts- oder Zollgesetzgebung des Gebiets oder der Republik bestimmen sehr häufig deren wirtschaftliche Attraktivität und damit letztendlich auch die Effizienz jedes einzelnen Investitionsprojekts.

1. Investitions- und Steuergesetzgebung – Kompetenzen der Subjekte der Russischen Föderation – Rechtsgrundlagen für Investitionen auf regionaler Ebene

Rechtliche Zuständigkeiten und Kompetenzen der föderalen Verwaltungsorgane und der Verwaltungsorgane der Subjekte der Russischen Föderation richten sich in Investitions- und Steuerangelegenheiten nach den allgemeinen föderalen Prinzipien und Regeln. Danach müssen die Gesetze der Subjekte der Russischen Föderation einschließlich der Gesetze, die zu ihrer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gehören, im Einklang mit der russischen Verfassung und den geltenden föderalen Gesetzen stehen.

1.1 Investitionsgesetzgebung

Die Gesetzgebungskompetenz der Subjekte der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Investitionen wird durch die Verfassung, das Steuer- und Haushaltsgesetz sowie die Rahmengesetze „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ und „Über die Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation“ bestimmt. Diese Gesetze ermächtigen die Gesetzgebungsorgane der föderalen Subjekte und den örtlichen Gesetzgeber im Falle einer ausschließlichen und gemeinsamen Gesetzgebungskompetenz, die Investitionstätigkeit und die Förderung von ausländischen Investoren im jeweiligen Gebiet gesetzlich zu regeln. Das föderale Recht verleiht damit den Föderationssubjekten und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung das Recht, ausländische Investitionsprojekte aus verschiedenen Haushalts- und außerbudgetären Mitteln zu fördern, zu finanzieren und Garantien zu gewähren. Die Bedingungen und der Umfang der genannten Unterstützungen werden im Einzelnen durch die regionalen und lokalen Investitions-, Steuer- und Verwaltungsgesetze bestimmt.

Zur gemeinsamen Kompetenz der staatlichen Verwaltungsorgane der Russischen Föderation und der Verwaltungsorgane der Subjekte der Russischen Föderation gehören folgende Aufgabenbereiche:

- Reform des Steuersystems;
- Festlegung eines spezifischen Steuerregimes;
- Investorenschutz;
- Vergünstigung bei der Bereitstellung von Grund und Boden sowie anderer natürlicher Ressourcen;
- Entwicklung von Datenbanken;
- Förderung des Finanzierungsleasings.

Die oben genannten Gesetze enthalten des Weiteren folgende Rechtssicherheiten für Investoren:

- Rechtssicherheit für alle zulässigen Investitionen;
- Rechtssicherheit gegen eine gesetzwidrige Einziehung von Vermögenswerten bzw. Entschädigungsleistungen bei deren Verstaatlichung oder Requisition;
- Garantie einer unveränderten Gesetzeslage für den Amortisationszeitraum großer Investitionsprojekte (bis zu sieben Jahren);

- Rechtssicherheit bzgl. der freien Verfügbarkeit, Nutzung und Ausfuhr von Einkommen, Gewinnen, Dividenden, Kompensationen und anderen Geldmitteln sowie Vermögenswerten und Informationen, die als Investitionsmittel eingeführt wurden;
- Rechtssicherheit für den Erwerb von staatlichen und korporativen russischen Wertpapieren;
- Rechtssicherheit für die Beteiligung an der Privatisierung von staatlichem und kommunalem Eigentum;
- Rechtssicherheit für Immobilieneigentum im Rahmen der russischen Gesetze.

1.2 Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung regelt Steuervergünstigungen sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen.

1.2.1 Steuervergünstigungen

Sowohl die einzelnen Föderationssubjekte als auch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung haben das Recht, von ihrem jeweiligen regionalen bzw. lokalen Anteil am Gesamtsteueraufkommen Steuervergünstigungen an Investoren und bestimmte Kategorien von Steuerzahlern zu gewähren (s. Ziff. 2 und Tab. 1). Dies stellt einen der Hauptanreize für Investoren dar.

Eine Ausnahme hiervon bildet nach den Änderungen des russischen Steuergesetzbuches, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind, die Gewinnsteuer. Danach dürfen die *Subjekte* der Russischen Föderation den Gewinnsteuersatz für einzelne Kategorien von Steuerzahlern um höchstens 4% senken; den *Organen der örtlichen Selbstverwaltung* wurde das Recht entzogen, gewinnsteuerliche Vergünstigungen zu gewähren. Diejenigen gewinnsteuerlichen Vergünstigungen, die noch vor dem 1. Juli 2001 gewährt wurden, blieben jedoch auch nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen des Steuergesetzbuchs für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung davon unberührt.

1.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen

Die russische Gesetzgebung sieht Vergünstigungen bei Steuerzahlungsfristen durch die Gewährung von Stundungen, Ratenzahlungen, Steuerkrediten oder Investitionssteuern vor.

1.2.2.1 Stundungen und Ratenzahlungen

Eine Stundung oder Ratenzahlung wird für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten gewährt. Die föderale Gesetzgebung legt eine Reihe von Voraussetzungen für die Gewährung von Stundungen oder Ratenzahlungen fest, wobei die saisonbedingte Produktion und/oder der saisonbedingte Vertrieb von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen ein Kriterium darstellen. Auf den ausstehenden Steuerbetrag können gegebenenfalls Zinsen in Höhe der Hälfte des Refinanzierungssatzes der russischen Zentralbank zu zahlen sein.

Die Subjekte der Russischen Föderation dürfen nach der föderalen Steuergesetzgebung zusätzliche Kriterien oder sonstige Bedingungen für die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen für regionale und lokale Steuern festlegen.

1.2.2.2 Steuerkredit

Steuerkredite können für eine Laufzeit von drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden. Die Anrechnung der zu entrichtenden Zinsen hängt wie bei der Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen vom Grund der Kreditgewährung ab. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach der Höhe des von der russischen Zentralbank festgelegten Refinanzierungszinssatzes. Der Steuerkredit kann hinsichtlich einer oder mehrerer Steuerarten gewährt werden.

1.2.2.3 Investitionssteuern

Der Investitionssteuernkredit ist das effektivste Instrument zur Förderung von Investitionen. Diese Zahlungsstundung wird für den Teil der Gewinnsteuer gewährt, der an den regionalen Haushalt

abgeführt wird. Außerdem wird der Investitionssteuernkredit für regionale und kommunale Steuern gewährt.

Investitionssteuernkredite können grundsätzlich folgenden Steuerzahlern gewährt werden:

- Unternehmen, die im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung tätig sind oder eine technische Modernisierung der eigenen Produktionsmittel durchführen;
- Unternehmen, die innovativ tätig sind, neue Technologien entwickeln oder bestehende verbessern, neue Arten von Rohstoffen oder Materialien entwickeln;
- Unternehmen, die einen wichtigen Beitrag zur sozial-ökonomischen Entwicklung der Region leisten oder Dienstleistungen besonderer Bedeutung zugunsten der Bevölkerung erbringen.

Der Investitionssteuernkredit wird für eine Laufzeit von einem bis zu fünf Jahren gewährt. Der Zinssatz für den Kredit beträgt dabei mindestens 50% und höchstens 75% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands.

Das russische Steuergesetzbuch gewährt den Föderationssubjekten und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung beim Erlass von Rechtsakten, die die Gewährung, die Laufzeit und die Zinssätze von Investitionssteuernkrediten regeln, eine umfassende Autonomie innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens.

1.3 Nichtsteuerliche Förderung von Investitionsprojekten

Die Subjekte der Russischen Föderation sind berechtigt, Investitionsprojekte aus ihrem Haushalt durch folgende zusätzliche Maßnahmen zu unterstützen:

- Anleihen und Kredite (Bereitstellung von Haushaltsmitteln mit Rückzahlungsverpflichtung);
- Subventionen (unentgeltliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln für zweckgebundene Aufwendungen);
- Garantien und Bürgschaften (zivilrechtliche Kreditsicherung).

Die konkreten Formvorschriften und Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Förderungsmaßnahmen werden durch die regionalen Gesetze bestimmt.

1.4 Gewährung von Immobilienrechten an ausländische Investoren

Das Recht der Russischen Föderation kennt Staatseigentum (als Föderaleigentum und Eigentum der Föderationssubjekte), Kommunaleigentum und sonstiges Eigentum an Immobilien. Soweit die Föderationssubjekte Eigentümer von Immobilien sind, üben sie sämtliche darauf bezogene Rechte aus, einschließlich Vermietung und Eigentumsübertragung. Im Rahmen ihrer Befugnisse gewähren sie den Investoren Vergünstigungen bei der Pacht von Grund und Boden sowie bei der Anmietung von Immobilien.

1.5 Rechtssicherheiten bzgl. der Gesetzgebung

Eine der Maßnahmen zur Absicherung von Investitionen ist die Stabilitätsgarantie für den Fall nachteiliger Gesetzesänderungen, die in den unter Ziff. 1.1 erwähnten Rahmengesetzen dargelegt ist. Sie besagt, dass eine für den Investor nachteilige Gesetzesänderung auf föderaler Ebene innerhalb

eines Amortisationszeitraums von höchstens sieben Jahren keine Anwendung auf Investitionsprojekte findet. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, dass dies lediglich für sog. vorrangige Investitionsprojekte gilt, die von der Regierung Russlands in einer besonderen Liste näher bestimmt sind.

Darüber hinaus können die Föderationssubjekte ausländischen Investoren auf regionaler Ebene zusätzliche Garantien geben, die umfassender sind als die Garantien nach der föderalen Gesetzgebung. Es ist anzumerken, dass einzelne Föderationssubjekte der Nord-West-Region Gesetzgebungsakte verabschiedet haben, die auch die Stabilität der regionalen Gesetzgebung für laufende Investitionsprojekte gewährleisten.

2. Steuer- und Abgabensystem in der Russischen Föderation

Die bestehende Steuer- und Abgabenklassifizierung teilt sämtliche Steuern und Abgaben in drei Gruppen ein.

2.1 Föderale Steuern

Föderale Steuern und diesbezügliche Vergünstigungen werden durch das Steuergesetzbuch der Russischen Föderation (im Weiteren „**SteuerGB**“) festgesetzt. Die regionalen Gesetzgeber sind jedoch bei einer Reihe von Steuern, die an ihren Haushalt abgeführt werden, befugt, auf den Steuersatz Einfluss zu nehmen und selbst Vergünstigungen zu gewähren.

Folgende föderale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Mehrwertsteuer
- Verbrauchsteuer (Akzisen)
- Einkommensteuer für natürliche Personen
- Einheitliche Sozialsteuer
- Gewinnsteuer auf Unternehmensgewinne
- Wassersteuer
- Abgabe für die Nutzung der Objekte der Tierwelt oder für die Nutzung biologischer Ressourcen
- Staatliche Gebühr
- + Zollgebühr *

* Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zollgebühr bis zum 1. Januar 2005 gemäß dem SteuerGB zu den föderalen Steuern gehörte. Seit dem 1. Januar 2005 wird diese Gebühr im SteuerGB nicht unter den föderalen Steuern genannt; die Erhebung von Zollgebühren wird durch die Zollgesetzgebung der Russischen Föderation geregelt.

2.2 Regionale Steuern

Regionale Steuern werden derzeit sowohl durch föderale als auch regionale Gesetze geregelt. Üblicherweise wird der wesentliche Regelungsrahmen einer Steuer (Besteuerungsgrundlage, Höchstsatz, Steuerzahler) auf föderaler Ebene – im SteuerGB – definiert. Dabei werden die Höhe des konkreten Steuersatzes, das Zahlungsverfahren und die Abgabe der Steuererklärung durch Akte der regionalen Gesetzgebungsebene bestimmt. Letzteres gilt auch für die Gewährung von Vergünstigungen, sofern das unter Ziff. 1.1 erwähnte Rahmengesetz den Föderationssubjekten dieses Recht zuspricht.

Folgende regionale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Vermögenssteuer für Unternehmen
- Spielbanksteuer
- Transportsteuer

2.3 Lokale Steuern und Abgaben

Grundsätzlich werden lokale Steuern durch normative Rechtsakte der Kommunen festgesetzt. Die Kommunen bestimmen auch das Besteuerungsverfahren und Vergünstigungen für lokale, regionale und föderale Steuern, die an die örtlichen Haushalte abzuführen sind. Die Festsetzung des Steuerhöchstsatzes und der Bemessungsgrundlage erfolgen dagegen auf föderaler Ebene. Zu beachten ist, dass die Städte St. Petersburg und Moskau – da sie beide Föderationssubjekte sind – gleichzeitig für die Erhebung von regionalen sowie lokalen Steuern und Abgaben zuständig sind.

Folgende lokale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Vermögenssteuer für natürlichen Personen
- Steuer auf Grund und Boden

Tabelle Nr. 1 Übersicht über die Hauptsteuern, die von Unternehmen in der Russischen Föderation entrichtet werden müssen

Steuer/Steuerebene	Geltender Steuersatz
MwSt	18% – für die meisten Waren, Leistungen und Dienstleistungen
Föderale Steuer	10% – für einige Arten von Lebensmitteln und Kinderartikeln
Unternehmensbezogene Gewinnsteuer	9% – auf Erträge, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden an russische Unternehmen und natürliche Personen (Residenten Russlands) gezahlt werden;
Föderale Steuer	15% – auf Erträge, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden an ausländische Unternehmen gezahlt werden (es sei denn, ein niedrigerer Satz ist in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt);
	10% – auf Erträge ausländischer Firmen aus der Fracht mit Schiffen, Flugzeugen, sonstigen beweglichen Transportmitteln und Containern, wenn durch die Tätigkeit der ausländischen Firma keine Betriebsstätte in Russland (permanent establishment) begründet wird (es sei denn, ein niedrigerer Satz ist in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt);
	20% – auf sonstige Erträge ausländischer Firmen aus Quellen in Russland, wenn durch die Tätigkeit der ausländischen Firma keine Betriebsstätte in Russland (permanent establishment) begründet wird (es sei denn, ein niedrigerer Satz ist in einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt);
	15% – auf Erträge aus staatlichen und kommunalen Wertpapieren (mit Ausnahmen);
	24% – auf Gewinne russischer oder ausländischer Gesellschaften, deren Tätigkeit eine Betriebsstätte in Russland begründet (6,5% in den föderalen Haushalt und 17,5% in den regionalen Haushalt).

Steuer/Steuerebene	Geltender Steuersatz
Steuer auf Unternehmensvermögen Regionale Steuer	maximal 2,2% vom Restbuchwert des zu besteuerten Vermögens
Transportsteuer Regionale Steuer	von RUR 2,- bis 50,- pro PS in Abhängigkeit von der Motorstärke bzw. RUR 200,- pro Einheit des Transportmittels für sonstige Wasser- und Lufttransportmittel, die keine Motoren haben; diese Steuersätze können durch Gesetze von Subjekten der Russischen Föderation entweder erhöht oder herabgesetzt werden, maximal aber um das Fünffache.
Beitrag für die Versicherung gegen Betriebsunfälle und -krankheiten Föderale Steuer	von 0,2% bis 8,5% vom Lohnfonds und Zahlungen nach zivilrechtlichen Verträgen
Einheitliche Sozialsteuer Föderale Steuer	Regressivsteuersatz von 26% bis 2%; der Steuersatz sinkt mit der Steigerung des gesamten steuerpflichtigen Einkommens

Anmerkungen:

Bei der Erstellung der Übersicht der Investitionsgesetzgebung der Nord-West-Region wurden die geltenden Gesetzgebungsakte nach dem Stand vom 1. September 2005 zugrunde gelegt.

Bei der Umrechnung der in Rubel angegebenen Beträge wurde der konventionelle Wechselkurs des Rubels zum Euro (EUR 1,- = RUR 35,-) und zum US-Dollar (USD 1,- = RUR 30,-) verwendet.

Der Refinanzierungssatz der Zentralbank der Russischen Föderation betrug zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der vorliegenden Übersicht 13%.

3. Archangelsker Gebiet und Autonomer Bezirk Nenezk



3.1 Übersicht über die wirtschaftliche und geografische Lage

3.1.1 Geografische Lage

Das Archangelsker Gebiet hat eine Fläche von ca. 587.000 km² und liegt im Norden des europäischen Teils Russlands. Es umfasst die Archipel Nowaja Semlja und Franz-Josef-Land sowie den Autonomen Bezirk Nenezk, der ein eigenständiges Subjekt der Russischen Föderation darstellt.

Das Archangelsker Gebiet grenzt an die Republiken Karelien und Komi sowie an das Vologoder Gebiet. Im Norden hat es Zugang zum Weißen Meer, zur Barentssee und zur Karasee. Das Verwaltungszentrum des Archangelsker Gebiets befindet sich in Archangelsk, das des Autonomen Bezirks Nenezk in Narjan-Mar.

3.1.2 Bevölkerung

Das Archangelsker Gebiet hat ca. 1,32 Mio. Einwohner, wovon 63,9% im arbeitsfähigen Alter sind. Die Bevölkerung besteht zu 74,4% aus Stadtbewohnern. Der Autonome Bezirk Nenezk hat ca. 45.000 Einwohner, von denen ca. 27.000 in Städten leben.

3.1.3 Natürliche Ressourcen

Das Archangelsker Gebiet verfügt über bedeutende Erdöl-, Erdgas- sowie Kohle-, Torf-, Bauxit-, Gips-Halbedelstein-, Magnesium- und Diamantvorkommen. 39% der Gebietsfläche besteht aus Wald. Der Autonome Bezirk Nenezk ist reich an harten Mineralien. Daneben gibt es Erdöl- und Erdgasvorkommen.

Das Gebiet verfügt über bedeutende Waldbestände: Die Waldfläche beträgt etwa 230.000 km², der Betriebsvorrat wird auf 1.580 Mio. Kubikmeter geschätzt.

3.1.4 Industriezweige und wissenschaftlich-technisches Potential

Die bedeutendsten Industriezweige sind die Holzverarbeitende Industrie, die Papier- und die Zelluloseindustrie, der Fischfang und die Fischverarbeitung, die Erdölgewinnung, der Schiffbau mit

den Teilbereichen militärischer und ziviler Schiffbau, die Konstruktion von eisfesten Bohranlagen für die Erdöl- und Erdgasgewinnung auf dem nördlichen Festlandsockel sowie der Stahlbetonbau und die Baustoffindustrie. Die Holzverarbeitende Industrie nimmt dabei 40% der gesamten Industrieproduktion ein und beschäftigt insgesamt 45% der Arbeitskräfte im industriellen Bereich.

Im Archangelsker Gebiet werden ca. 3/4 der russischen Raumschiffe montiert, die für wissenschaftliche, militärische und kommerzielle Zwecke genutzt werden.

Die Hauptindustrieweige des Autonomen Bezirks Nenezk sind Erdölgewinnung und Lebensmittelindustrie.

3.1.5 Verkehrsinfrastruktur

Das Autobahn- und Eisenbahnnetz verbindet alle wichtigen Industriezentren des Archangelsker Gebiets. Es bestehen zudem auch Fluss- und Seeverbindungen. Die Industriezentren verfügen über eine ausgebauten Infrastruktur.

Der nördliche Seeweg ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Archangelsker Gebiets von wachsender Bedeutung, weshalb in Archangelsk eine spezialisierte Infrastruktur für den Betrieb des nördlichen Seewegs gebaut wurde. Die Kapazitäten des Archangelsker Handelshafens ermöglichen es heute, ca. 4,5 Mio. Tonnen Güter im Jahr umzuschlagen. Sollten Investitionen in die Entwicklung der Hafeninfrastruktur getätigt werden, könnten die Kapazitäten bereits in den nächsten Jahren 15 Mio. Tonnen erreichen.

Die wichtigste Rolle im Verkehrsnetz des Autonomen Bezirks Nenezk spielt der Luftverkehr. Darüber hinaus gibt es zwei Häfen und 16 Flusshäfen an den Mündungen ins Weiße Meer, die Barentsee und die Karasee. Das Straßennetz mit befestigter Fahrbahndecke ist unterentwickelt.

3.1.6 Bankensystem

Das Bankensystem des Archangelsker Gebiets ist verhältnismäßig gut entwickelt. Hier sind fünf regionale Banken ansässig, die jedoch nur über ein relativ geringes Stammkapital verfügen, sowie Filialen mehrerer russischer Banken und Tochtergesellschaften einzelner ausländischer Banken, die ihre Filialen in fast allen Industriezentren haben.

3.2 Übersicht über die Investitions- und Steuergesetzgebung

3.2.1 Einleitung

Sowohl das Archangelsker Gebiet als auch der Autonome Bezirk Nenezk sind eigenständige Föderationssubjekte mit unabhängigen Gesetzgebungskompetenzen. Allerdings ist die Rechtslage in diesen Gebieten zum Teil ähnlich. Grund dafür ist, dass der Autonome Bezirk Nenezk eine Gebietskörperschaft des Archangelsker Gebiets darstellt und die ihm eingeräumten Kompetenzen teilweise nur im Rahmen der regionalen Gesetzgebung des Archangelsker Gebiets ausüben darf, dessen Geltungsbereich sich auch auf das Territorium des Autonomen Bezirks Nenezk erstreckt.

3.2.2 Investitions- und Steuergesetzgebung des Archangelsker Gebiets

3.2.2.1 Die wichtigsten Rechtsvorschriften

Investitionstätigkeit und Steuervergünstigungen werden durch das Gesetz „Über die Investitionstätigkeit im Archangelsker Gebiet“ von 1999 in der letzten Fassung vom 7. Oktober 2003 geregelt. Dieses Gesetz enthält allgemeine Begriffsbestimmungen, Art und Weise der staatlichen Förderung sowie Rechte und Pflichten von Investoren. Die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung bestimmt das Gebietsgesetz „Über die Verwendung des Investitionssteuerkredits“ sowie die Verordnung „Über die Einräumung eines Investitionssteuerkredits im Archangelsker Gebiet“.

Die Steuersätze werden durch das regionale Haushaltsgesetz oder spezielle Steuergesetze festgesetzt.

3.2.2.2 Subjekte der Investitionstätigkeit und Investitionsarten

Subjekte der Investitionstätigkeit sind Investoren – juristische und natürliche Personen – darunter auch Nichtresidenten, die in die auf dem Territorium des Archangelsker Gebiets gelegenen Objekte investieren. Nach dem Gesetz „Über die Investitionstätigkeit im Archangelsker Gebiet“ können Investoren auf dem Territorium des Archangelsker Gebiets Investitionen in beliebigen gesetzlich zulässigen Formen tätigen. Darunter fallen auch die Gründung neuer Unternehmen, die Gewährung von Darlehen und Krediten mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr sowie der Abschluss von Leasinggeschäften.

3.2.2.3 Rechte und Pflichten von Investoren

Das Gesetz „Über die Investitionstätigkeit im Archangelsker Gebiet“ gewährt allen Investoren die gleichen Rechte und bestimmt einheitliche Voraussetzungen für die Verwirklichung der Investitionstätigkeit. Das gesetzlich verankerte Gleichbehandlungsgebot bezieht sich insbesondere auf die Gewährung der Nutzung von Vermögensgegenständen, Steuervergünstigungen und staatlichen Garantien sowie Vermögens- und Risikoversicherungen. Steuervergünstigungen werden vorrangig den am Gebietsinvestitionsprogramm beteiligten Investoren gewährt.

Die Investoren müssen ihrerseits die durch die Gesetze der Russischen Föderation und des Archangelsker Gebiets festgesetzten Normen und Regeln einhalten und ihre Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Investitionsverträgen erfüllen. Sie dürfen keine Investitionen tätigen, deren Vornahme den ökologischen, sanitären und hygienischen Anforderungen oder anderen gesetzlichen Normen widersprechen oder Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen oder des Staates beeinträchtigen.

3.2.2.4 Staatliche Garantien

Folgende Garantien sind zum Investorenschutz im Gesetz „Über die Investitionstätigkeit im Archangelsker Gebiet“ vorgesehen:

- neue Rechtsvorschriften des Archangelsker Gebiets, die die durch einen Investitionsvertrag vereinbarten Bedingungen verschlechtern, werden während dessen Laufzeit nicht angewandt;
- die Gebietsverwaltung ist gegenüber dem Investor schadenersatzpflichtig, wenn ein Schaden durch die Nichterfüllung vertraglicher Bedingungen entstanden ist.

3.2.2.5 Gebietsinvestitionsprogramm des Archangelsker Gebiets

Das Gebietsinvestitionsprogramm wird von der Verwaltung des Archangelsker Gebiets jährlich auf Grund der Ergebnisse der Ausschreibung für Investitionsvorhaben festgesetzt und durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung des Archangelsker Gebiets verabschiedet.

Mit dem Investitionsprogramm verfolgt die Verwaltung des Archangelsker Gebiets das Ziel, neue Investoren für investitionsbedürftige Projekte, insbesondere mit einem starken sozialen Bezug, zu gewinnen. Dem Programm liegt eine offizielle Liste von Investitionsprojekten zugrunde. Es bestimmt den Umfang und die Quellen der Mittel, die für die Projektdurchführung und die Garantie- bzw. Bürgschaftsdeckung vorgesehen sind, sowie Fristen bezüglich der Projektdurchführung.

Ein Investitionsprojekt wird in das Programm auf Grund folgender Unterlagen aufgenommen:

- Geschäftsplan, dem internationale und russische Standards und Normen zugrunde liegen;
- wirtschaftliche und technische Begründung des Projekts;
- Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Investors;
- entsprechende Lizenzen und Genehmigungen, soweit hinsichtlich einer bestimmten Tätigkeit Einschränkungen bestehen.

3.2.2.6 Investitionsvertrag mit der Verwaltung des Archangelsker Gebiets

Für die Durchführung eines Investitionsprojekts ist ein Investitionsvertrag zwischen der Verwaltung des Archangelsker Gebiets und dem jeweiligen Investor erforderlich. Auf dieser Grundlage erhalten

die Investoren steuerliche Vergünstigungen auf die im Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt erwirtschafteten Gewinne und erworbenen Vermögensgegenstände.

Sobald ein Investitionsprojekt in das Gebietsinvestitionsprogramm aufgenommen wurde, hat der Investor vor Abschluss des Investitionsvertrags sein Vorhaben und sämtliche erforderlichen Unterlagen, die im vorgenannten Abschnitt aufgeführt sind, der Abteilung für Wirtschaftspolitik und Gebietsentwicklung vorzulegen. Die Begutachtung der eingereichten Unterlagen erfolgt innerhalb von 30 Tagen.

Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über die Gewährung von beantragten Vergünstigungen und Garantien unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- wirtschaftliche und soziale Relevanz des Projekts für die Region;
- Investitionsvolumen;
- juristischer Status des Investors, seine Zahlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit;
- Risikoart und Verpflichtungen des Investors, für welche die Garantien beantragt werden;
- Herkunft der Sicherheiten für die vom Investor beantragten Garantien;
- Amortisationsdauer des Projekts.

3.2.2.7 Staatliche Regulierung und Förderung der Investitionstätigkeit

Die staatliche Regulierung der Investitionstätigkeit erfolgt durch die Behörden der Russischen Föderation und des Archangelsker Gebiets nach dem Gesetz „Über die Investitionstätigkeit im Archangelsker Gebiet“ insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Aufnahme von Investitionsprojekten in das Gebietsinvestitionsprogramm;
- Festsetzung von Steuervergünstigungen;
- Förderung durch Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und Haushaltsdarlehen für die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe;
- Maßnahmen zur Privatisierung des staatlichen Eigentums und nicht fertig gestellter Bauobjekte.

Investitionsförderung wird von der Verwaltung des Archangelsker Gebiets durch folgende Maßnahmen betrieben:

- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
- Unterstützung bei der Entwicklung einer Wirtschaftsinfrastruktur;
- Unterstützung ausländischer Unternehmer, die an Investitionen in die Wirtschaft des Gebiets interessiert sind;
- Unterstützung bei der Erlangung von Zollvergünstigungen;
- Empfehlungen an örtliche Selbstverwaltungsbehörden, Verpflichtungen gegenüber Investoren zu übernehmen und die Investitionstätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gebietsgesetz „Über die Investitionstätigkeit“ zu regeln und zu fördern.

3.2.3 Regionale Zone des freien Unternehmertums des Archangelsker Gebiets

Bis 2002 zeichnete sich das Archangelsker Gebiet durch die Regionale Zone des freien Unternehmertums (im Weiteren „**RZFU**“) aus, die nach dem Gebietsgesetz „Über die Regionale Zone des freien Unternehmertums im Archangelsker Gebiet“ aus dem Jahr 1999 gegründet worden war. Die RZFU entstand zur Anziehung von Investoren und zur Belebung der Investitions- und Unternehmenstätigkeit in der Region. Den Unternehmen wurden besondere Vergünstigungen eingeräumt, v.a. Steuervergünstigungen hinsichtlich der Gewinn- und Vermögenssteuer und im Bereich der Gewährung von Investitionssteuern. Den als Mitglied der RZFU registrierten Unternehmen wurde eine Urkunde ausgestellt, die Art, Umfang und Fristen für die Gewährung von

Vergünstigungen beinhaltet. Hierfür waren weder Abschlüsse zusätzlicher Verträge noch sonstige behördliche Genehmigungen erforderlich.

Das Gesetz über die RZFU trat auf Grund von Änderungen in der föderalen Steuergesetzgebung und der Gebietsgesetzgebung im Juli 2002 außer Kraft. Eine staatliche Unterstützung der Investitionsprojekte, einschließlich der Steuervergünstigungen, ist daher derzeit nur nach dem Abschluss eines Investitionsvertrags mit der Gebietsverwaltung möglich.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen föderalen Gesetzes „Über die Sonderwirtschaftszonen“ vom 22. Juli 2005 Nr. 116-FG ist es jedoch möglich, dass das Archangelsker Gebiet wieder Sonderwirtschaftszonen gründen wird, um günstige Investitionsbedingungen zu schaffen und dadurch zusätzliche Mittel in die Wirtschaft des Gebiets zu locken.

3.2.4 Steuervergünstigungen im Archangelsker Gebiet

Die Vergünstigungen werden den Investoren auf Grund der Bestimmungen des Gebietsgesetzes „Über die Investitionstätigkeit im Archangelsker Gebiet“ gewährt. Regionale Steuersätze sowie die an den Gebietshaushalt abzuführenden Anteile der föderalen Steuern werden durch spezielle Steuergesetze festgelegt.

Das Gesetz „Über die Investitionstätigkeit im Archangelsker Gebiet“ setzt für die Investoren verminderte Steuersätze für den an den regionalen Haushalt abzuführenden Teil der Steuer auf das Unternehmensvermögen fest.

Dieses Gesetz hat auch die Vergünstigungen hinsichtlich der Zahlung der Steuer auf Unternehmensvermögen geregelt, die bis zum Inkrafttreten des 30. Kapitels des Steuergesetzbuchs „Steuer auf Vermögen von Organisationen“ galt. In das Gesetz über die Investitionstätigkeiten wurden bis jetzt keine Änderungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen bei der neuen Vermögenssteuer für Organisationen eingefügt. Auch das Gebietsgesetz „Über die Inkraftsetzung der Steuer auf Vermögen von Organisationen gemäß Teil 2 des russischen Steuergesetzbuchs im Archangelsker Gebiet und über die Änderung einzelner Gesetzesakte des Archangelsker Gebiets“ sieht für Investoren keine Steuervergünstigungen auf das Unternehmensvermögen vor.

Die im Archangelsker Gebiet geltenden Steuersätze und Steuervergünstigungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle Nr. 2

Steuersätze und Steuervergünstigungen im Archangelsker Gebiet

Steuerart	Steuersatz	Vergünstigung	Anmerkung
Gewinnsteuer			
Föderal	6,5%		
Regional	17,5%	Präferenzsteuersatz i.H.v. 14%	<p>Die Vergünstigung erstreckt sich auf Gewinne, die aus dem Vertrieb der Produktion (Werk- und Dienstleistungen) stammen, die mit Hilfe der während des Investitionsprojekts entwickelten, erworbenen oder modernisierten Produktionskapazitäten erzielt wurden. Die Vergünstigung gilt für die tatsächliche Amortisationsdauer des Projekts, jedoch nicht über die berechnete Amortisationsdauer hinaus.</p> <p>Die Vergünstigung wird auch Banken, Versicherungsunternehmen und anderen Finanzinstituten gewährt, die Kredite mit einer Laufzeit von über einem Jahr für die Realisierung von Investitionsprojekten gewährt haben.</p>
		vergünstigter Steuersatz i.H.v. 15%	Diese Vergünstigung wird im <i>ersten Jahr</i> nach dem Auslaufen der tatsächlichen Amortisationsdauer des Investitionsprojekts gewährt.
		vergünstigter Steuersatz i.H.v. 15,5%	Diese Vergünstigung wird im <i>zweiten Jahr</i> nach dem Auslaufen der tatsächlichen Amortisationszeit des Investitionsprojekts gewährt.
Vermögenssteuer			
	2,2%	0% für einzelne Vermögensarten (z.B. Vermögen religiöser Einrichtungen, staatliches Vermögen, Vermögen öffentlicher Behindertenorganisationen, Vermögen von Herstellern landwirtschaftlicher Produktion etc.)	In die geltende regionale Gesetzgebung wurden keine Änderungen eingefügt, die die Gewährung von Vergünstigungen für das durch den Investor zur Realisierung des Projekts geschaffene oder erworbene Vermögen ermöglichen. Früher wurden die Vergünstigungen in Form einer vollständigen Befreiung von der Abführung dieser Steuer für die tatsächliche Amortisationszeit sowie die darauf folgenden zwei Jahre gewährt.

Steuerart	Steuersatz	Vergünstigung	Anmerkung
Transportsteuer			
	RUR 7,- bis 150,- (ca. EUR 0,2 bis 4,28) pro PS je nach Motorleistung		Einzelne Steuerzahler werden von dieser Steuer befreit. Vergünstigungen für Investoren sind in der geltenden Fassung des regionalen Gesetzes „Über die Transportsteuer“ nicht vorgesehen.
Sonstige Steuern und Abgaben			
Vergünstigungen, die durch regionale und kommunale Behörden gewährt werden dürfen, können durch die Gebietsversammlung der Abgeordneten auf Vorschlag der Verwaltung des Archangelsker Gebiets Investoren oder einzelnen Kategorien von Steuerzahlern gewährt werden, wobei über Höhe und Fristen im Einzelfall gesondert entschieden wird.			

3.2.5 Steuerkredite und Investitionssteuerkredite im Archangelsker Gebiet

Steuer- und Investitionssteuerkredite können gemäß der Gebietsgesetzgebung Investoren gewährt werden, die einen Investitionsvertrag abgeschlossen haben.

3.2.5.1 Steuerkredite

Steuerkredite werden den Investoren im Archangelsker Gebiet auf Grund eines Steuerkreditvertrags gewährt, der mit der Gebietsverwaltung abgeschlossen wird. Für die Kreditgewährung ist es erforderlich, dass das Unternehmen keine Steuerschulden gegenüber dem Gebietshaushalt hat. Für das Jahr 2005 wurde im Gebietshaushalt für Steuerkredite, -stundungen und -ratenzahlungen ein Höchstbetrag von RUR 80 Mio. (ca. EUR 2,28 Mio.) eingeplant.

3.2.5.2 Investitionssteuerkredite

Die Gewährung von *Investitionssteuerkrediten* im Archangelsker Gebiet wird durch das Gebietsgesetz „Über die Anwendung des Investitionssteuerkredits“ vom 5. Juni 2001 Nr. 37-6-GG geregelt. Der Investitionssteuerkredit ist eine zeitweilige Verminderung der Steuerlast um höchstens 50% der Steuersumme bei nachfolgender stufenweiser Tilgung von Kreditsumme und Zinsen. Investitionssteuerkredite für sämtliche Steuern können Investoren – Unternehmen und Einrichtungen – gewährt werden, die zur Durchführung von Investitionsprojekten als Steuerzahler registriert sind und keine Steuerschulden haben. Der Investitionssteuerkredit kann gewährt werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Das Unternehmen führt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch oder rüstet eigene Produktionsmittel zum Zwecke des Umweltschutzes oder der Arbeitsplatzbeschaffung für Behinderte auf;
- Das Unternehmen ist innovativ tätig und entwickelt neue oder verbessert bereits bestehende Technologien bzw. erzeugt neue Materialien;
- Das Unternehmen leistet einen besonders wichtigen Beitrag zur sozial-ökonomischen Entwicklung der Region.

Der Kreditzinssatz beläuft sich auf die Hälfte des Refinanzierungssatzes der russischen Zentralbank, welcher zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre bei 6,5% lag. Der Investitionssteuerkredit wird für einen Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren gewährt.

Im Gesetz über den Haushalt für das Jahr 2005 ist der Betrag für die Gewährung von Investitionssteuerkrediten nicht festgelegt.

3.2.6 Investitions- und Steuergesetzgebung des Autonomen Bezirks Nenezk

3.2.6.1 Grundzüge und Besonderheiten

Die für die Investitionstätigkeit im Autonomen Bezirk Nenezk grundlegende Rechtsvorschrift war das Gesetz „Über die Investitionstätigkeit auf dem Territorium des Autonomen Bezirks Nenezk“ von 1998. Es glied im Wesentlichen dem Gesetz „Über die Investitionstätigkeit im Archangelsker Gebiet“.

Dieses Gesetz trat mit der Verabschiedung des Gesetzes des Autonomen Bezirks Nenezk „Über die Außerkraftsetzung des Gesetzes des Autonomen Bezirks Nenezk 'Über die Investitionstätigkeit auf dem Territorium des Autonomen Bezirks Nenezk'“ vom 10. Mai 2004 Nr. 487-GG außer Kraft. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Übersicht wurden keine neuen Gesetze über die Regelung der Investitionstätigkeit in diesem Bezirk verabschiedet.

3.2.6.2 Steuervergünstigungen

Früher wurde die Gewährung der Steuervergünstigungen an Investoren durch das unwirksam gewordene Gesetz „Über die Investitionstätigkeit auf dem Territorium des Autonomen Bezirks Nenezk“ geregelt. Die Vergünstigungen konnten für die Gewinnsteuer (für eine Frist bis zu sieben Jahren) sowie für die Steuer auf das für die Realisierung des Investitionsprojekts geschaffene oder erworbene Vermögen (bis zu fünf Jahren) gewährt werden.

Derzeit gibt es keine Gesetzgebungsakte, die Investoren Steuervergünstigungen bei der Realisierung von Investitionsprojekten einräumen.

3.3 Übersicht über die Investitionstätigkeit

Die Verwaltung des Archangelsker Gebiets verfolgt das Ziel, das Produktionsvolumen zu erhöhen, neue Technologien einzuführen und die bestehenden Produktionsanlagen zu modernisieren. Daher soll die Rentabilität der Unternehmen insgesamt verbessert und durch Erhöhung von Amortisationsabgaben und Reingewinn interne Finanzquellen für Reinvestitionen geschaffen werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurden entsprechende Normativakte verabschiedet, die den Zufluss neuer Investitionen fördern sollen.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit im Archangelsker Gebiet sind die Holzverarbeitung, die Papier- und Zelluloseproduktion, energiesparende und umweltfreundliche Technologien, der Bau der Erdgasleitung Nukseniza-Archangelsk, der Schiff- und Maschinenbau sowie die Erkundung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdöl, Diamanten und anderen Bodenschätzen. Die Investitionen kommen hauptsächlich aus den skandinavischen Ländern – Norwegen, Schweden und Finnland sowie aus Deutschland, Österreich und den Niederlanden.

Nach der Entdeckung großer Bestände an für die Kohlenwasserstoffproduktion geeigneten Rohstoffen auf dem Territorium des Autonomen Bezirks Nenezk gewann dieser im Laufe der letzten Jahre als Energieregion an Bedeutung. Der Bezirk ist darüber hinaus reich an Mineralien. Es bestehen Perspektiven für die Gewinnung von Diamanten und Gold. Durch das Wachstum der Erdöl- und Erdgaswirtschaft zum Hauptwirtschaftszweig erlebt die gesamte Wirtschaftsstruktur des Bezirks wesentliche Veränderungen. Der Autonome Bezirk Nenezk hat enge Kontakte zu Unternehmen aus den skandinavischen Nachbarländern aufgebaut. Norwegische Unternehmen arbeiten mit der Bezirksadministration im Bereich des Umweltschutzes und der Planung der regionalen Weiterentwicklung aktiv zusammen. Finnische Unternehmen betätigen sich im Bereich der Erschließung von Kohlenwasserstoffvorräten und der Entwicklung der Transportinfrastruktur.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften der Investitionsgesetzgebung des Archangelsker Gebiets und des Autonomen Bezirks Nenezk

1. Gebietsgesetz „Über den Gebietshaushalt für das Jahr 2005“ vom 30. November 2004 Nr. 283-35-GG in der Fassung vom 26. April 2005;
2. Gebietsgesetz „Über die Investitionstätigkeit im Archangelsker Gebiet“ vom 15. September 1999 Nr. 157-24-GG in der Fassung vom 7. Oktober 2003;
3. Gebietsgesetz „Über die Verwendung des Investitionssteuerkredits“ vom 5. Juni 2001 Nr. 37-6-GG;
4. Bestimmung über das Gebietsinvestitionsprogramm, bestätigt durch die Anordnung des Leiters der Verwaltung des Archangelsker Gebiets vom 14. Dezember 1999 Nr. 351;
5. Gebietsgesetz „Über die Inkraftsetzung der Steuer auf Vermögen von Organisationen gemäß Teil 2 des Steuergesetzbuchs der Russischen Föderation im Archangelsker Gebiet und über die Änderung einzelner Gesetzesakte des Archangelsker Gebiets“;
6. Gebietsgesetz „Über die Transportsteuer“ vom 1. Oktober 2002 Nr. 112-16-GG in der Fassung vom 10. November 2004;
7. Gesetz des Autonomen Bezirks Nenezk „Über die Investitionstätigkeit auf dem Territorium des Autonomen Bezirks Nenezk“ vom 10. November 1998 Nr. 146-GG (außer Kraft getreten);
8. Gesetz des Autonomen Bezirks Nenezk „Über die Steuer auf das Vermögen von Organisationen“ vom 27. November 2003 Nr. 452-GG in der Fassung vom 8. Oktober 2004;
9. Gesetz des Autonomen Bezirks Nenezk „Über die Außerkraftsetzung des Gesetzes des Autonomen Bezirks Nenezk „Über die Investitionstätigkeit auf dem Territorium des Autonomen Bezirks Nenezk““ vom 10. Mai 2004 Nr. 487-GG;
10. Gesetz des Autonomen Bezirks Nenezk „Über die Vergünstigungen in Bezug auf Gewinn-, Vermögen- und Grundsteuer, Pachtzins für Grund und Boden sowie Abgaben im Bereich der Grundwassergewinnung“ vom 5. März 2001 Nr. 279-GG;
11. Gesetz des Autonomen Bezirks Nenezk „Über die Vergünstigungen in Bezug auf Gewinn- und Grundsteuer, Pachtzins für Grund und Boden“ vom 4. Januar 2002 Nr. 329-GG;
12. Gesetz des Autonomen Bezirks Nenezk „Über die Transportsteuer“ vom 25. November 2002 Nr. 375-GG in der Fassung vom 14. November 2003;

Andere regionale und kommunale Gesetze, die im Archangelsker Gebiet und im Autonomen Bezirk Nenezk gelten sowie Informationen von der Internetseite des Archangelsker Gebiets unter: www.dvinaland.ru und von der Internetseite des Staatlichen Komitees für Statistik der Russischen Föderation (Goskomstat) unter: www.gsk.ru.

Adressen

DÜSSELDORF

Uerdinger Str. 90
40474 Düsseldorf

DR. THOMAS HEIDEMANN

Tel.: +49-211-51 89 89 138
Fax: +49-211-51 89 89 132

E-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com

www.bblaw.ru

MOSKAU

Turchaninov Pereulok, 6/2
119034 Moskau

DR. THOMAS HEIDEMANN

DR. CHRISTIAN VON WISTINGHAUSEN

Tel.: +7-495-232 96 35
Fax: +7-495-232 96 33

E-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com

E-mail: Christian.Wistinghausen@bblaw.com

www.bblaw.ru

ST. PETERSBURG

Nevskij Prospekt, 140
191036 St. Petersburg

DR. THOMAS HEIDEMANN

DENIS MARTYUSHEV

Tel.: +7-812-449 60 00
Fax: +7-812-449 60 01

E-mail: Thomas.Heidemann@bblaw.com

E-mail: Denis.Martyushev@bblaw.com

www.bblaw.ru